

Zugordnung

für Teilnehmer an Umzügen

der Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V. (kurz: DACHO)

Präambel

Die Zugordnung ergänzt die Satzung und dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf von Umzügen.

Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die von der DACHO organisiert bzw. veranstaltet werden. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese – durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten – als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem DACHO-Vorstand bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem DACHO-Vorstand, insbesondere dem Zugmarschall und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden.

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Anmeldung

Anmeldung zu den Fastnachtsumzügen sind bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres an den Zugmarschall der DACHO zu richten. Ein entsprechender Anmeldevordruck wird rechtzeitig zugesandt.

Platzierungswünsche sind möglich. Es gilt in der Regel das Rotationsprinzip. Die Entscheidung trifft die Zugleitung.

Vereine mit närrischem Jubiläum (11 Jahre, 22 Jahre, 33 Jahre usw.) eröffnen die Zugfolge. Danach folgen runde Jubiläen (20 Jahre, 30 Jahre, 40 Jahre usw.) wobei jeweils das höhere vor dem niedrigeren Jubiläum platziert wird. Jubiläen von Vereinsabteilungen (Tanzgarden, Musikzüge o. ä.) werden bei der Platzierung nicht berücksichtigt.

Zugnummern werden nur für darstellende Objekte (Motivwagen, Komiteewagen) – keine Marketenderwagen – vergeben. Standarten und Einzelpersonen erhalten keine Zugnummer und werden ggf. im Vereinsverband zusammengefasst.

Spätestens bis zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung sind der Zugverantwortliche des Zugteilnehmers, die Fahrer sowie eine am Tag der Veranstaltung erreichbare Mobilrufnummer eines Verantwortlichen an den Zugmarschall zu melden.

Gestaltung

Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände – unter Beachtung des regionalen Brauchtums – dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, bedarf der Genehmigung der DACHO.

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch die DACHO und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben. Beschallungsanlagen an der Zugstrecke werden durch die DACHO gestellt. Ausnahmen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Zugeteilte Zugnummern sind deutlich erkennbar anzubringen.

Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten.

1. Fahrzeug

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes

Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein.

Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets betriebs- und verkehrssicher sein.

Es werden in der Regel Züge mit nur einem Anhänger zugelassen.

Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen.

Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben.

Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12 m, Sattelkraftfahrzeuge nicht länger als 15 m und Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau nicht länger als 20 m sein.

Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf welchen Personen befördert werden, darf 4 m nicht überschreiten.

Ausnahmen für Motivwagen ohne Personenbeförderung bedürfen der Genehmigung der DACHO.

Bei LKWs mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).

Die zugeteilte Zugnummer muss in schwarzen Lettern auf einem mindestens DinA4 (quer) großen weißen Schild, gut lesbar, jeweils oben links- und rechtsseitig vom Fahrzeug angebracht werden. (Unter dieser Nummer steht der Zugteilnehmer im DACHO-Zugprogramm).

2. Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. (Gitter oder ähnliches).

Die Lade- bzw. Standfläche der Komiteewagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mind. 100 cm) sowie Festhaltevorrückungen vorhanden sein.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung sein.

Die Betriebssicherheit der Fahrzeuge ist durch den TÜV-Hessen prüfen zu lassen. Fahrzeuge müssen möglichst frühzeitig und spätestens bis zur Aufstellung überprüft werden.

Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden diese zurückgewiesen.

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal, je Seite, Achse bzw. Zugvorrichtung mindestens eine Kraft einzusetzen. Fahrzeuge, deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer und Reiter bzw. Pferdeführer haben stets an ihren Fahrzeugen bzw. bei ihren Pferden zu bleiben.

Fahrzeugführer, Reiter und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- Reit- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden (Reiterausweis). Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die zur Teilnahme an Umzügen trainiert sind und hierfür Eignung haben.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen sich auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zug- bzw. Anhängerverbindungen keine Personen aufhalten.

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung (Sicherheitsmeldestelle) und die Polizei unverzüglich zu informieren sowie an nächster Möglichkeit zur Meidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

Aufmarsch und Aufstellung

Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich innerhalb einer Toleranz von max. einer viertel Stunde am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden und sich unverzüglich bei der ausgewiesenen Meldestelle zu melden.

Behinderungen durch vorzeitiges Erscheinen am bzw. im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Zur Vorbereitung (Beladen, Aufbauen usw.) haben Zugteilnehmer Raum deutlich außerhalb des Aufstellbereichs zu nehmen, um Behinderungen weitgehendst zu verhindern.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren.

Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz, unzulässig.

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Vor jedem Verein bzw. jeder Gruppierung sollte ein Schild mitgeführt werden, auf welchem der Name oder das Wappen und die Nummernfolge des jeweiligen Zugteilnehmers klar erkennbar ist.

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nur gezielt abgegeben werden. Während eines Zugstillstandes soll Wurfmaterial nicht abgegeben werden.

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Abfall und Müll ist erst am Auflösungsplatz in bereitgestellten Containern zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abzuschließen.

Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens der DACHO keine Unfallversicherung besteht.

Die DACHO meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an.

Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern usw., die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation. Die DACHO ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühren für DACHO-Mitgliedsvereine werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im übrigen entscheidet der DACHO-Vorstand. Sie sind bis spätestens einen Monat nach Teilnahmebestätigung bzw. Rechnungsstellung zu begleichen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung kann Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

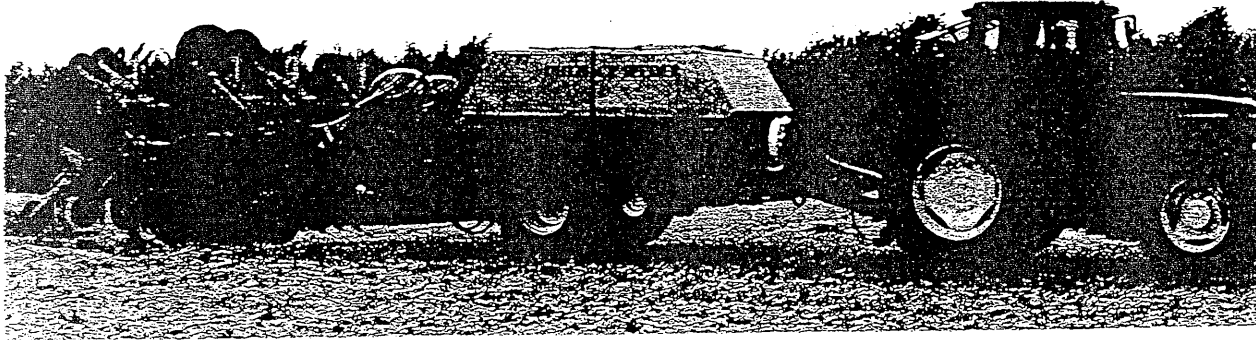
Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den DACHO-Vorstand bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- nächstjährige Platzierung am Zugende
- Ausschluss von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

Eine Entschädigung bzw. Erstattung etwaiger Teilnahmegebühren erfolgt im Falle von Ausschlüssen nicht.

Diese Zugordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.10.2002 mit sofortiger Wirkung beschlossen.



Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

VkB1.2000 S. 404)

Jr. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen herzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahme-genehmigungen“ (VkB1. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen**1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach

§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angabe im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV²⁾ berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter

Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV³⁾ berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

☐ mit/ ☐ ohne*) Personenbeförderung,
max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles: Länge: _____ mm; Breite: _____ mm; Höhe: _____ mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn: _____ kg; hinten: _____ kg
- 3.4 Zahl der Achsen:
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6 Art der Betriebsbremse:
- 3.7 Art der Feststellbremse:
- 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag ☐ nicht begrenzt/
☐ auf _____ Grad begrenzt*)
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):
☐ Zugöse ☐ Zugkugelnkupplung
☐ Bolzenkupplung ☐ Sonstige Verbindungseinrichtung:
Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel,
-rohr:

- ☐ Originalzustand
☐ geänderte Ausführung:
☐ Kupplungskugel
☐ Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

²⁾ in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung

³⁾ zutreffendes ankreuzen

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten*)

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen

☐ vorn/ ☐ hinten/ ☐ keine

(kann bei Begleitfahrzeug ☐ vor dem Fahrzeug/

☐ hinter dem Fahrzeug/ ☐ vor der Fahrzeugkombination/ ☐ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

☐ 6 km/h/ ☐ 25 km/h/ _____ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ☐ ist/ ☐ ist nicht erforderlich.

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf ☐ dem Fahrzeug/ ☐ der Fahrzeugkombination ☐ Personen/ ☐ keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)

5.2.1 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 ☐ Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 ☐ Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebs-sicher sein.

5.3 ☐ Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

*) Zutreffendes ankreuzen

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

(VkBli. 2000 S. 406)



Nr. 115 Bekanntmachung von Entschliefungen und Rund- schreiben der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) zum internationalen Standard für die Sicherheit und den Umweltschutz der Schiffe

Bonn, den 5. Juli 2000
LS 23/23.30.00-01/54Va00

Die nachfolgend wiedergegebene Entschließung A21/Res.889 - Lotsenversetzeinrichtungen - der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) wird hiermit in der deutschen Fassung bekannt gemacht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Dr. Steinicke

A21/Res.889

Lotsenversetzeinrichtungen

Die Versammlung,

eingedenk des Artikels 15 Buchstabe j des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Beziehung zu den Vorschriften und Richtlinien betreffend die Sicherheit auf See

im Hinblick auf die geltende Regel V/17 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

nach Prüfung der vom Schiffssicherheitsausschuss auf seiner siebzigsten Tagung gemachten Empfehlung

Gutachten

Nr.:

gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von
Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen
(nach Merkblatt 114, VkB1.2000 S.404ff)

☐ mit / ☐ ohne Personenbeförderung;
max. Sitzplätze; max. Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4 Fabricschild (Anbr.ort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

Siehe Anlage 1 (2 Bilder)

3. Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles: Länge: mm; Breite: mm; Höhe: mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: kg
- 3.3 Zulässige Achslast vorn: kg; hinten: kg
- 3.4 Zahl der Achsen:
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6 Art der Betriebsbremse:
- 3.7 Art der Feststellbremse:
- 3.8 Lenkung: - Lenkeinschlag ☐ nicht begrenzt
- Lenkeinschlag ☐ begrenzt auf Grad
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung:
☐ Zugöse ☐ Zugkugelnkupplung ☐ Bolzenkupplung ☐ Sonstige

Zuggabel, -deichsel, -rohr:

- ☐ Originalzustand ☐ geänderte Ausführung
- ☐ Kupplungskugel ☐ Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/ Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten

- 5.1.1 Sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen
☐ vorn/ ☐ hinten/ ☐ keine
- 5.1.2 Beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
☐ 6 km/h. ☐ 25 km/h km/h
 Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ☐ ist/ ☐ ist nicht erforderlich
- 5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
- 5.1.4 dürfen auf ☐ dem Fahrzeug / ☐ der Fahrzeugkombination ☐ Personen bzw.
☐ keine Personen befördert werden.
- 5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden.
- 5.2.1 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.2 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.3 Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen. (Bei 25 Km/h max. 9,1m bis zum Stillstand)
- 5.2.4 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein.
 D-Wert min.: kN
 V-Wert min.: kN
 Stützlast min.: kg
- 5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
- 5.3 ☐ Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.3 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der oben genannten Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige



Anlage 1 zu Pkt.2 Bilddokumentation

MUSTER

Sehr geehrter Fahrzeugbesitzer,

dieses Protokoll ist ein wichtiges Papier. Es dient als Nachweis für die auf der Vorderseite näher beschriebene Prüfung. Wenn eine Nachprüfung erforderlich ist, legen Sie dieses Protokoll bitte zu den Fahrzeugpapieren und bewahren Sie es im Fahrzeug auf, bis die Nachprüfung erfolgreich abgeschlossen ist.

Sofern es sich bei der Untersuchung um eine

- **Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung**

handelt, **müssen** die Dokumente gem. § 29 StVZO jeweils bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden, darüber hinaus sind sie zuständigen Personen (z. B. Zulassungsbehörden) bei allen Maßnahmen zur Prüfung auszuhändigen.

- **Das steht im Prüfprotokoll:**

Hat unser Prüfer Punkte gefunden, welche die Verkehrssicherheit oder die Vorschriftsmäßigkeit Ihres Fahrzeuges beeinträchtigen, so finden Sie diese auf der Vorderseite ausgedruckt wieder.

Der Überprüfungsumfang beschränkt sich auf eine eingehende Sicht- und Funktions- bzw. Wirkungsprüfung ohne weitere Zerlegungsarbeiten. Darüber hinausgehende Feststellungen können nicht getroffen werden (z. B. unter Abdeckungen oder Schutzanstrichen versteckte Korrosion).

- **Prüfbuch**

Das Prüfprotokoll ist mit dem Prüfbuch zu verbinden.

- **Wann muß man zur Nachprüfung wieder die TÜV-Stelle aufsuchen?**

Der Gesetzgeber läßt Ihnen nach einer Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung dafür höchstens einen Monat Zeit. Danach muß Ihr Fahrzeug erneut in vollem Umfang untersucht werden.

Diese Frist kann jedoch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Gültigkeitsdauer der vorhandenen Prüfmärke überschritten ist.

- **Geringe Mängel bei der HU**

Wurden bei der Hauptuntersuchung am Fahrzeug geringe Mängel (GM) festgestellt und die Prüflakette zugeteilt, so hat der Halter die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben zu lassen.

- **Erläuterungen**

HU	Hauptuntersuchung
NP/HU	Nachprüfung zur HU
NK/HU	Nachkontrolle zur HU
HU lof	HU für lof Zugmaschinen
SP	Sicherheitsprüfung
+SP	Sicherheitsprüfung i. V. m. HU
NP/SP	Nachprüfung zur Sicherheitsprüfung
BO KOM	BOKraft für KOM
BO TM	BOKraft für Taxi, Mietwagen
GGVS m EL	GGVS/ADR mit besonderer Elektrik
GGVS o EL	GGVS/ADR ohne besondere Elektrik
+Verk.Sich.	zus. Untersuchung zu GGVS/ADR auf Verkehrssicherheit, wenn HU über 1 Monat zurückliegt
UVV/BGV D29	UVV nach BGV D29 (Fahrzeuge)
UVV/VBG14	UVV nach VBG14
OM	ohne erkennbare Mängel
GM	geringe Mängel
EM	erhebliche Mängel
VU	verkehrsunsicher